

MERKBLATT

DATENSCHUTZGESETZ 2000 - WICHTIGE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Personenbezogene Daten“

Sämtliche Bestimmungen des DSG 2000 (einschließlich des Grundrechts auf Datenschutz gem § 1 DSG 2000) gelten für die Verwendung von personenbezogenen Daten.

Definitionsgemäß (§ 4 Z 1 DSG 2000) sind „personenbezogene Daten“ Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist. Der Begriff wird sehr weit verstanden und umfasst sämtliche Informationen über natürliche oder juristische Personen. Dabei ist es unerheblich, ob private, berufliche, wirtschaftliche Informationen, Eigenschaften, Kenntnisse oder physiologische Merkmale betroffen sind. Unter den Datenbegriff fallen jedenfalls auch Bild, Stimme, Fingerabdrücke oder genetische Daten.

Die „Bestimmbarkeit“ der Identität des Betroffenen ist auch im Falle indirekter Identifizierung gegeben; nach Erwägungsgrund 26 der EG-Datenschutzrichtlinie sollen bei der Entscheidung, ob eine Person bestimmbar ist, alle Mittel berücksichtigt werden, die vernünftigerweise entweder vom Auftraggeber oder einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen.

Nur „indirekt personenbezogen“ sind Daten für einen Auftraggeber, Dienstleister oder Empfänger einer Übermittlung dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann. Dies ist zB bei verschlüsselten Daten der Fall, wenn der Verschlüsselungscode nicht zugänglich ist. „Indirekt personenbezogene Daten“ sind datenschutzrechtlich privilegiert: insb gelten bei ihrer Verwendung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt; der Datenverkehr ins Ausland ist genehmigungsfrei, wenn die Daten für den Empfänger nur indirekt personenbezogen sind; Datenanwendungen, die nur indirekt personenbezogene Daten enthalten, sind nicht meldepflichtig.

„Sensible Daten“

Als „sensible“ („besonders schutzwürdige“) Daten qualifiziert § 4 Z 3 DSG 2000 Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben.

Die Verwendung dieser Daten ist an strenge Verwendungsvoraussetzungen geknüpft (insb §§ 1 Abs 2 und 9 DSG 2000), bei ihrer Registrierung ist eine Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission vorgesehen (§ 18 Abs 2 Z 1 DSG 2000), die Datenschutzkommission kann Datenanwendungen mit sensiblen Daten jederzeit einer Überprüfung unterziehen (§ 30 Abs 3 DSG 2000).

„Betroffener“

Definitionsgemäß (§ 4 Z 3 DSG 2000) ist „Betroffener“ jede vom Auftraggeber verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet werden.

Anders als die EG-Datenschutzrichtlinie schützt das österreichische Datenschutzrecht nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen. Geschützt sind hinsichtlich Letzterer nicht die Daten der Privatsphäre und des Familienlebens, sondern Daten aus dem Geschäftsleben, wie insb Geschäfts- und

Den „Dienstleister“ treffen nur eingeschränkte datenschutzrechtliche Pflichten; diese sind (unabhängig von zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber) abschließend in § 11 DSG 2000 genannt (insb darf der Dienstleister die überlassenen Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers verwenden, muss Datensicherheitsmaßnahmen treffen und nach Beendigung der Dienstleistung alle Daten dem Auftraggeber übergeben bzw in dessen Auftrag aufbewahren oder vernichten).

Ein Muster für einen zwischen Auftraggeber und Dienstleister abzuschließenden „Dienstleistervertrag“ findet sich auf der Datenschutzseite des Bundeskanzleramts: www.bka.gv.at/datenschutz.

Die Abgrenzung der Begriffe „Auftraggeber“ und „Dienstleister“ kann (zunächst) für manche freie Berufe (insb Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker) sowie für viele gewerbliche Dienstleistungsberufe (zB Unternehmensberater, Immobilienverwalter, Buchhalter etc) insofern problematisch sein, als sie, soweit sie mit Klientendaten Leistungen erbringen, (anders als unter dem Regime des „alten“ DSG 1978) nicht Auftraggeber, sondern Dienstleister dieser Datenanwendungen sind. Das DSG 2000 sieht jedoch vor, dass durch Rechtsvorschriften, Standesregeln oder Verhaltensregeln festgelegt werden kann, dass der Auftragnehmer die Entscheidung über die Art und Weise der Verwendung der überlassenen Daten eigenverantwortlich zu treffen hat und damit zum datenschutzrechtlichen Auftraggeber wird. Eine diesbezügliche Klarstellung der datenschutzrechtlichen Auftraggebereigenschaft in Verhaltensregeln gem § 6 Abs 4 DSG 2000 für jene Berufe, für die bestehende Rechtsvorschriften oder Standesregeln diese Festlegung nicht bereits treffen, steht noch aus.

„Datenanwendung“

Unter „Datenanwendung“ definiert das DSG 2000 (§ 4 Z 7) die Summe der in ihrem Ablauf logisch verbundenen Verwendungsschritte, die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses (des Zweckes der Datenanwendung) geordnet sind und zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt, also maschinell und programmgesteuert, erfolgen (automationsunterstützte Datenanwendung).

Wesentlich ist jedenfalls, dass die „Datenanwendung“ eine logische Einheit ist, die unterschiedlichste Handlungen umfasst, wie etwa das Verarbeiten, Übermitteln usw. Das verbindende Element ist der Gesamtzweck der Datenanwendung, zu dessen Erreichung die einzelnen Schritte gesetzt werden. Da die Strukturiertheit der Datenaufbereitung kein definitorisches Merkmal der „Datenanwendung“ ist, fällt auch jede Textverarbeitung unter diesen Begriff, sodass grundsätzlich vor jeder Aufnahme einer Textverarbeitung eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister zu erstatten wäre. Um den damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwand in weiten Bereichen zu vermeiden, wurde in die Zweckbestimmung jeder Standard- und Musteranwendung gem der Standard- und Muster-Verordnung 2000 der Hinweis auf „automationsunterstützt erstellte und archivierte Textdokumente (wie zB Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten“ aufgenommen.

„Datei“

Liegt eine strukturierte Sammlung von Daten vor, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind, handelt es sich definitionsgemäß um eine „Datei“ (§ 4 Z 6 DSGVO 2000). Dazu gehören Karteien, Listen undgl; nach der Judikatur der Datenschutzkommission jedoch nicht bloße Akten oder Aktenkonvolute. Maßgeblich ist demnach, dass eine Sammlung strukturierter Datensätze nach mindestens einem Suchkriterium geordnet ist (zB alphabetisch).

Auch manuell geführte „Dateien“ unterliegen dem DSGVO 2000, soweit sie für Zwecke von Angelegenheiten bestehen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen (§ 58 DSGVO 2000). Für andere manuelle Dateien gelten die Landesdatenschutzgesetze.

„Verwenden von Daten“

Unter dem Begriff „Verwenden von Daten“ versteht das DSGVO 2000 (§ 4 Z 8) jede Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl das Verarbeiten (dazu zählen gem § 4 Z 9 DSGVO 2000 das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen, Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung durch den Auftraggeber oder Dienstleister mit Ausnahme des Übermittels von Daten) als auch das Übermitteln von Daten.

Das „Übermitteln von Daten“ ist die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insb auch das Veröffentlichens solcher Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers. Das „Aufgabengebiet“ wird in den Gesetzesmaterialien gleichgesetzt „etwa mit dem Umfang einer Gewerbeberechtigung“.

Das „Überlassen von Daten“ ist die Weitergabe von Daten vom Auftraggeber an einen Dienstleister.

„Informationsverbundsystem“

„Informationsverbundsysteme“ sind gem § 4 Z 13 DSGVO 2000 definiert als die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber und die gemeinsame Benützung dieser Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von den anderen Auftraggebern dem System zur Verfügung gestellt wurden.

Solche Systeme, in welche jeder Systemteilnehmer die ihm verfügbaren Informationen einspeichert und sie allen anderen Teilnehmern zur Verfügung stellt (zB Flugbuchungssysteme, Hotelreservierungssysteme, „Warnliste“ der Banken) sind an besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden, wie insb das Erfordernis einer Vorabkontrolle gem § 18 Abs 2 Z 4 DSGVO 2000 und die Bestellung eines geeigneten Betreibers (§ 50 Abs 1 DSGVO 2000).

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (02682) 695-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (0463) 5868-0,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.